



An den 1. Bürgermeister und Gemeinderat Möhrendorf

SPD Ortsverein Möhrendorf/Kleinseebach

Hauptstrasse 16

91096 Möhrendorf

Möhrendorf im Dezember 2024

Antrag an den 1. Bürgermeister und Gemeinderat von Möhrendorf

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h (Z. 274 StVO) in einem Teilstück der Hauptstraße

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Hauptstraße in Möhrendorf (Kreisstraße ERH 31) zwischen der Regnitzbrücke (Ortstafel) und der Hausnummer 23 (Bäckerei Hexenbäck) mit Zeichen 274 StVO auf 30 km/h zu begrenzen. Da es sich um eine Kreisstraße handelt, ist der Beschluss an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Prüfung und Anordnung weiterzuleiten.

Begründung:

Schon mehrfach war im Gemeinderat und der Öffentlichkeit die Verkehrssicherheit in der Hauptstraße in Möhrendorf ein Thema. Für Fahrradfahrer und Fußgänger hat sich in den vergangenen Jahren die Sicherheit deutlich verschlechtert. Zudem haben sich der Verkehrsraum und dessen Nutzung, insbesondere durch Fahrradfahrer, stark verändert. Eine Maßnahme, wie zuletzt die Installierung einer Fußgängerampel in Höhe der Einmündung Kleinseebacher Straße verbesserte die Situation lediglich für die wartepflichtigen Verkehrsteilnehmer aus der vorstehend genannten Straße. Der Mischverkehr aus Personen-, Bus-, Schwer-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr gestaltet sich im Abschnitt zwischen Regnitzbrücke und dem weiteren Verlauf der Hauptstraße immer gefährlicher. Räumliche Gegebenheiten, wie die Markierung von Schutzstreifen für den Fahrradverkehr oder eine weitere Querungshilfe in Höhe des Rathauses sind nicht oder nur schwierig möglich.

Ein schwerer Verkehrsunfall am 30.11.2023 um 17.30 Uhr in Höhe des Rathauses, bei dem eine ältere Frau beim Überqueren der Fahrbahn von

SPD Ortsverein
Möhrendorf/Kleinseebach
Vorsitzender
Wolfgang Rösch

Dorfstraße 8
91096 Möhrendorf

Telefon: 09133/8957994

Email: wroesch@spd-
moehrendorf.de

Internet: www.spd-
moehrendorf.de

einem Pkw erfasst und lebensgefährlich verletzt wurde, ist ein tragischer Beleg für die sich verschlechterte Verkehrssituation.

Der Gang zum Rathaus, zur Sparkasse, zum Gasthaus Förster (gegenüberliegender Platz) und dem Fußweg zum nahegelegenen Friedhof führt auch immer wieder zu Überquerungen der Hauptstraße, nicht zuletzt von den vorhandenen Parkstreifen aus. Die beiden Ampelanlagen sind hierbei zu weit weg und werden nicht oder nur wenig benutzt.

Anlässlich einer Befragungsaktion, die der SPD Ortsverein am 3. Juni in der Erlanger Straße am Ortsausgang durchgeführt hatte, äußerten sich ähnlich einer Umfrage des Arbeitskreises FaMö viele Radfahrende, dass sie sich in der Hauptstraße unsicher bzw. gefährdet fühlen.

Auch wenn die Geschwindigkeit als Unfallursache innerorts statistisch keine dominante Rolle spielt, so sind natürlich alle Unfallfolgen sehr stark von der Geschwindigkeit abhängig. Maßgeblich ist dabei die Bewegungsenergie, die bei 50 km/h fast dreimal so hoch ist wie bei 30 km/h.

Besonders dramatisch sind die Folgen bei Kollisionen zwischen Fahrzeugen und ungeschützten Verkehrsteilnehmern wie zu Fuß gehende und mit dem Fahrrad fahrende Personen. Bei Tempo 30 km/h überleben neun von zehn Personen solch einen Unfall. Bei 50 km/h werden dagegen neun von zehn verunglückte, ungeschützte Personen getötet (Quelle: Forum der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV).

Die Bundesregierung und der Bundesrat haben zuletzt den Weg für eine erleichterte Anordnung von Tempo 30 auch für innerörtliche Hauptverkehrsstraßen für die Straßenverkehrsbehörden im Sinne von § 45 Absatz 9 Straßen-Verkehrs-Ordnung (StVO) frei gemacht. Hintergrund sind die Änderungen im Straßen-Verkehrs-Gesetz (StVG) mit zusätzlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungsbefugnissen, die mit den Stimmen der Regierungskoalition aus SPD, Grünen und FDP, beschlossen wurden. Zwischenzeitlich wurde auch die maßgebliche StVO der Gesetzesänderung entsprechend angepasst.

Dass auch schon in den vergangenen Jahren Gemeinden mit Anordnung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt solche Maßnahmen umgesetzt haben, zeigen die Beispiele Röttenbach und Hemhofen, wo die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf der **Staatsstraße** 2259 innerorts fast durchgängig auf 30 km/h beschränkt wurde. Dies sollte in Möhrendorf aufgrund der besonderen Gefahren- und Verkehrssituation in dem beantragten Straßenabschnitt auch möglich sein oder müssen erst weitere tragische Ereignisse zum Handeln auffordern?

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in einer älteren Entscheidung festgestellt, dass die Voraussetzung für die Anordnung von Verkehrszeichen nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO eine objektive Gefahrenlage ist, die nicht erst dann anzunehmen ist, wenn ohne Handeln der Straßenverkehrsbehörde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zusätzliche Schadensfälle zu erwarten wären, **sondern bereits dann, wenn sich eine konkrete Gefahr aus den besonderen örtlichen Gegebenheiten ergibt** (BVerwG BeckRS 2010, 56021). (Rn. 31) (redaktioneller Leitsatz).

Die Geschwindigkeitsbegrenzung sollte zunächst auf den o. g. Abschnitt begrenzt bleiben, da hier die allermeisten Querungsfälle und Gefahrenstellen vorhanden sind.